



## GEMEINDEAMT 9423 ST.GEORGEN IM LAVANTTAL

St.Georgen 14a

Tel. 04357/ 2133

Bezirk

9423 St.Georgen im Lav. Fax: 04357/2133-9

Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

### KINDERGARTEN – ORDNUNG

Gemäß § 8 (1) des Kindergartengesetzes 1992, LGBl.Nr. 86/1992 idgF., wird lt.Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal vom 25.Oktober 2001, für die Kindergärten der Gemeinde St.Georgen im Lav. folgende KINDERGARTEN-ORDNUNG festgesetzt.

#### I. AUFNAHME

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete 4. Lebensjahr;
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergarten-Ordnung einzuhalten;
  - g) der Vorrang wird eingeräumt:
    - Kindern im Vorschulalter
    - wenn beide Elternteile berufstätig sind;
    - die Anzahl der mj. Kinder in der Familie wird berücksichtigt
    - bei Freiplätzen können in Ausnahmefällen Kinder unter 4 Jahren aufgenommen werden. Mindestalter ist jedoch das vollendete 3 Lebensjahr.
- 3) Anmeldungen werden nach erfolgter Ausschreibung bei der Gemeinde St.Georgen im Lav. entgegengenommen.

#### II. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- 1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.

Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit des Kindes besteht nur während der Betriebszeit.

- 2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit den von der Kindergartenleitung vorgesehenen Utensilien auszustatten.
- 3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Eine Erkrankung des Kindes entbindet jedoch nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.

- 4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlich oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- 5) Das Kind ist im Kindergarten jährlich einmal ärztlich untersuchen zu lassen.
- 6)

III.  
ELTERNBEITRAG

- 1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
- 2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich

a) für den Kindergarten St.Georgen

* Besuch bis 13.00 Uhr	S	785.--	Euro	57.—
* Besuch bis 15.00 Uhr	S	990.--	Euro	72.—
* Besuch bis 18.00 Uhr	S	1.185.--	Euro	86.—

b) für den Kindergarten Pontnig S 690.-- Euro 50.—

- 3) Bei sozialen Härtefällen und kinderreichen Familien ist eine Beitragsstaffelung möglich, um welche im Gemeindeamt anzusuchen ist. Über diese Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand.
- 4) Der Elternbeitrag ist im vorhinein zu entrichten und wurde dieser vom Gemeinderat festgelegt.
- 5) Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis Monatsende zu entrichten.  
Sollte ein Kind länger als zwei Wochen krank sein, entfällt der Elternbeitrag.  
Bei einer Krankheitsdauer von weniger als zwei Wochen ist der Elternbeitrag zur Gänze zu bezahlen.

IV.  
AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- 1) Der vorherige Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist zwei Wochen vorher der Leitung zu melden.
- 2) Gründe für eine Entlassung aus dem Kindergarten sind:
  - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
  - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
  - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergarten-Ordnung durch Erziehungsberechtigte.

V.  
BETRIEBSZEITEN

- 1) Die Betriebszeiten für die Kindergärten wird wie folgt festgesetzt:

<u>Kindergarten St.Georgen:</u>	jeweils Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<u>Kindergarten Pontnig:</u>	jeweils Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 13.15 Uhr

- 2) Die Kindergärten beginnen jeweils am 01.September und enden am 31.Juli, die Weihnachts- und Osterferien werden mit der Schule gleichgestellt.

VI.  
INKRAFTTRETEN

Diese Kindergarten-Ordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft, die Kindergarten-Ordnung vom 24.Juli 1997 tritt außer Kraft.